

Nr. 71. Dritter Nachtrag

zu der Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille;

vom 15. September 1915.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben beschlossen, die Urkunde über die Stiftung der Carola-Medaille vom 17. September 1892 in nachstehender Weise abzuändern:

1.

Im zweiten Absätze werden die Worte: „Unseres Vaterlandes“ durch „Unseres Deutschen Vaterlandes“ ersetzt.

2.

Der vierte Absatz, wonach das Tragen des zur Medaille gehörigen Bandes ohne diese nicht gestattet ist, wird aufgehoben.

3.

Verdienste während eines Krieges können durch Verleihung einer auf dem Bande zu befestigenden Spange besondere Anerkennung finden.

Dresden, am 15. September 1915.



Friedrich August.

Dr. Arthur Nagel,
Ordenskanzler.

v. Baumann,
Ordenssekretär.

Nr. 72. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte
vom 20. Dezember 1911;

vom 20. September 1915.

§ 1. Die in der Ausführungsverordnung vom 4. November 1914 (G. u. V. = Bl. S. 476) bestimmte Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Orts-

preise für den Wert der Sachbezüge gilt — § 2 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989) und § 2 Absatz 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Dezember 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 565) —, wird anderweit bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 20. September 1915.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Schelcher.

Seydel.

Nr. 73. Verordnung,

die Einberufung der zehnten ordentlichen evangelisch-lutherischen
Landessynode betreffend;

vom 30. September 1915.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

Die zehnte ordentliche Landessynode wird in Abweichung von den Bestimmungen in § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 (G.= u. V.=Bl. S. 413 flg.) nicht im Jahre 1915, sondern erst nach Beendigung des Kriegs, spätestens aber im Jahre 1917, einberufen werden.

An der Berechnung der in § 33 a. a. D. geordneten vierjährigen Zeiträume wird im übrigen nichts geändert.

Dresden, den 30. September 1915.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Dr. Beck.

v. Seydewitz.

Knüpfen.

44*